

3.3 Angebote einholen, Vergabe von Arbeiten

- Bieterkreis eher weit streuen (verschlechtert die Absprachemöglichkeiten).
- Bei Großaufträgen Pflicht zur EU-weiten Ausschreibung beachten.
- Bei beschränktem Bieterkreis ggf. tel. Auskunft von anderen Dienststellen einholen.
- Ggf. Ausschluß vom Bieterkreis vorbehalten,

Beispiele:

- "schwarze Schafe" aus der "schwarzen Liste" bei der OFD Frankfurt,
- offen eingehende Angebote,
- in sich unstimmige Angebote (Einzelberechnung stimmt nicht mit Zusammenstellung überein)
- scheinbare Rechenfehler (die dann bei der Abrechnung "korrigiert" werden sollen)
- Fehlen einzelner Ziffern in Kostensätzen (die dann bei der Abrechnung geändert/ergänzt werden sollen)
- Anbieter, die lediglich Stundensätze verbindlich anbieten
- Angebote in doppelter Ausfertigung anfordern (1 Exemplar bekommt ein anderes Amt in geschlossenem Umschlag bis zur Abrechnung zur Verwahrung: Verringert Manipulationsmöglichkeiten)
- Angebotsbindung beachten (Billigster Anbieter erhält den Zuschlag, tritt aber zurück; teurerer Anbieter käme zum Zuge; Differenzbetrag geltend machen!!)

4 Was wurde tatsächlich gemacht?

4.1 Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!

Zumindest unsystematische, d.h. für Dritte nicht vorhersehbare, Stichprobenkontrollen einführen (in Abhängigkeit vom Auftragsvolumen).

4.2 Erst die Leistung, dann das Geld!

Auszahlungen nur veranlassen, wenn Maßnahmen tatsächlich ausgeführt worden sind und/oder dies verbindlich von einer Dienststelle bestätigt worden ist.

Einfachste Lösung: Fotos von der fertigen Maßnahme vorlegen lassen (spart manche Ortsbesichtigung).

Wo sind die Pflanzen geblieben? Sind die abgerechneten Massen und Leistungsvolumina tatsächlich bei diesem Projekt angefallen oder wurde etwas für andere Zwecke "abgezweigt"?

Bei Zuwendungen:

Abschlagszahlungen gegen anteiligen Leistungsnachweis,

Ggf. stichprobenartig vor der Auszahlung eine örtliche Kontrolle durchführen.

5 Stimmen die Rechnungen?

- Aufmaß- und Leistungsverzeichnisse überprüfen!
 - Plausibilitätsprüfungen vornehmen z.B.
 - Arbeitskraft A erscheint sowohl als Fachkraft als auch als Hilfskraft bei Stundennachweisen
 - Falsche Kostensätze verwendet
 - Sonn- oder Feiertage abgerechnet...
- Nähere Auskünfte können z.B. die Haushaltsdezernate in den Naturschutzabteilungen der Regierungspräsidien erteilen.

Anschrift des Verfassers:

Klaus-Ulrich Battefeld
Hessisches Ministerium des Inneren
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

Klaus-Ulrich Battefeld

Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe in Hessen

(Stand: Ende 1995)

Inhalt

- 1 Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben in Hessen insgesamt
 - 1.1 Erhebung der Abgabe
 - 1.2 Verwendung der Abgabe
 - 1.3 Gründe für den bisher zögerlichen Mittelabfluß und Maßnahmen zur Beschleunigung
 - 1.3.1 Zeitbedarf der Einzelprojekte
 - 1.3.2 "Gewöhnungsbedürftigkeit" der Materie
 - 1.3.3 Komplementärfinanzierung
 - 1.3.4 Maßnahmen grundsätzlich auch im besiedelten Bereich möglich
 - 1.3.5 Konkurrenz mit anderen Programmen oder gesetzlichen Vorgaben
 - 1.3.6 Sicherung der Pflege der Investitionen

- 2 Situation im Vergleich der unteren Naturschutzbehörden
 - 2.1 Einnahmen
 - 2.2 Ausgaben
 - 2.3 Nicht verausgabte Restmittel
 - 2.4 Anteil Ausgaben an Einnahmen
- 3 Situation bei den oberen Naturschutzbehörden - zum Vergleich -

1 Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben in Hessen insgesamt

1.1 Erhebung der Abgabe

Die Landesregierung hatte in den letzten Jahren einen Schwerpunkt auf die konsequente Erhebung der Ausgleichsabgabe gesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt war die

Durchsetzung der rechtlich gebotenen Abführung der von unteren Naturschutzbehörden erhobenen Beträge auf den Landeshaushalt, um überhaupt einen konsolidierten Überblick über das tatsächliche Aufkommen haben zu können. Diese Bemühungen zeigen jetzt Wirkung. Ein Großteil der laufenden Einnahmen - und damit der noch nicht verwendeten Überschüsse - in den Jahren 1994 und 1995 ergab sich aus der Umschichtung bisher auf Kreis- oder Stadtkassen verwahrter Beträge auf die Staatskassen. Dies erklärt auch, wie es dazu kommen konnte, daß im Jahr 1995 Einnahmen in Höhe von knapp 30 Mio. und im Jahr 1996 mehr als 40 Mio. DM allein im Landeshaushalt gebucht werden konnten. Im ersten Halbjahr 1996 betrug die im Landeshaushalt gebuchten Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe bereits 20 Mio. DM.

1.2 Verwendung der Abgabe

Im nächsten Schritt hat die Hessische Landesregierung einen Schwerpunkt auf die zielgerichtete und wirkungsvolle Verwendung der Ausgleichsabgabe gelegt. Auch diese Bemühungen zeigen schon jetzt ihre Wirkung. Die Verwendung der Ausgleichsabgabe in konkreten Projekten zugunsten der Natur ist am Ende des Jahres 1995 mit ca. 10 Mio. DM auf rund das 10-fache des Betrages von 1990 gestiegen. Im ersten Halbjahr 1996 wurden ebenfalls knapp 10 Mio. DM. wieder ausgegeben. Während damit im ersten Halbjahr 1996 die Verwendung der Abgabe bereits ca. 50 % der laufenden Einnahmen ausmachte, waren dies im gesamten Jahr 1995 nur 20 % gewesen. Bis zum Jahresende 1996 ist mit einem Anteil der Ausgaben an den Einnahmen von 70 % zu rechnen. Diese Zahlen beziehen sich jeweils nur auf die tatsächlich kassenwirksamen Geldströme. Dieser Trend zeigt, daß sich der Mittelabfluß in sinnvolle Maßnahmen zum Wohle der Natur deutlich beschleunigt hat. Die im Laufe der Zeit angesammelten Reserven sind im übrigen notwendig, um zielgerichtet in der nächsten Zeit auch Großprojekte realisieren zu können. Dies wäre nicht möglich, wenn das bisherige Aufkommen bereits vollständig in - häufig weniger wirksame - Kleinprojekten investiert worden wäre.

1.3 Gründe für den bisher zögerlichen Mittelabfluß und Maßnahmen zur Beschleunigung

Folgende Gründe sind u.a. für einen zögerlichen Abfluß der Mittel von Bedeutung gewesen:

1.3.1 Zeitbedarf der Einzelprojekte

Vom Zeitpunkt der Abgabenerhebung bis zur Auszahlung von Mitteln können (allein schon wegen der notwendigen Planungs- und Ausführungszeiten - insbesondere bei Großprojekten) erhebliche Zeiträume verstreichen. Sind - wie z.B. bei einer Gewässerrenaturierung - außerdem öffentlich rechtliche Genehmigungsverfahren (bis hin zur Planfeststellung) erforderlich, so braucht dies weitere Zeit.

Die große Zahl der inzwischen beantragten und bewilligten Maßnahmen, deren Volumen die bisher ausgezahlten Beträge bei weitem übersteigt, zeigt, daß diese zeitliche Verzögerung zunehmend durch die Zahl der Neubewilligungen kompensiert wird. Darüber hinaus prüft die Landesregierung Möglichkeiten zu einer Beschleunigung

der Bewilligungsverfahren ohne einer Verschwendung der Gelder Vorschub zu leisten.

1.3.2 "Gewöhnungsbedürftigkeit" der Materie

Die Möglichkeiten der Bezuschussung von Naturschutzmaßnahmen aus der Ausgleichsabgabe war bisher - trotz entsprechender Richtlinien - noch zu wenig bekannt. Dies ist bei einer (bezogen auf den tatsächlichen Vollzug) "neuen" Rechtsmaterie nicht verwunderlich, zeigt aber gleichzeitig, daß die "Chancen des Naturschutzes" oftmals verkannt werden. Insbesondere bei einzelnen Gemeinden bestanden offenbar gewisse "Berührungängste" gegenüber den Naturschutzbehörden. Aber auch bei einigen Naturschutzbehörden stellte die Abwicklung von Fördermaßnahmen ein neuartiges Arbeitsfeld dar, in dem erst Erfahrungen gesammelt werden mußten. Vielfach mußte erst neues Personal eingestellt oder eingearbeitet werden. Bei den Regierungspräsidien fiel die Zeit der vermehrten Einnahme der Ausgleichsabgabe mit der Reorganisation der oberen Naturschutzbehörde zusammen, hier waren Friktionen unvermeidlich.

Hinzu kam, daß überraschend eingeführte neue bundesgesetzliche Vorgaben (§ 8b Abs. 2 BNatSchG) zunächst die Verwendung der Ausgleichsabgabe gehemmt haben. Die Entwicklung zeigt jedoch, daß zunehmend diese Probleme abgebaut werden.

Es gibt triftige Gründe, daß es - trotz der Anlaufschwierigkeiten - nicht nur rechtlich geboten, sondern vor allem auch sinnvoll ist, die Verwendung der Ausgleichsabgabe so dezentral - und damit ortsnah - wie möglich zu organisieren. Die im besiedelten Bereich erhobenen Mittel sollen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zunächst den Gemeinden für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, in deren Bereich sie angefallen sind. Diese Beträge soll das Land vorläufig nicht für eigene Maßnahmen einsetzen; zumindest muß den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, sinnvolle Projekte zu planen.

Umfragen zeigen, daß diese Chance in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Die Tatsache, daß oft benachbarte Kommunen in sehr unterschiedlichem Umfang Maßnahmen aus der Ausgleichsabgabe finanzieren, zeigt, daß es hier vor allem um das Wollen geht und keineswegs strukturelle oder organisatorische Mängel des Landes entgegenstehen.

Im Haushaltsbegleitgesetz 1996 ist durch eine Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes die Verwaltungskostenpauschale auf 15 % der Einnahmen erhöht worden, die die Naturschutzbehörden in die Lage versetzt, besser als bisher geeignete Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

1.3.3 Komplementärfinanzierung

Bei der Bezuschussung von kommunalen Maßnahmen war grundsätzlich zu prüfen, inwieweit die ohnehin bestehende Verpflichtung der Kommunen zur Unterstützung des Naturschutzes (vgl. Staatszielbestimmungen Umweltschutz des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung sowie Artikel 62 der Hessischen Verfassung, § 3 Abs. 2 BNatSchG) bzw. zur Bereitstellung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes bei der Zuschußhöhe zu berücksichtigen war. Die bisher vorgesehene 20 %ige Regel-

Eigenbeteiligung stellte eine problemangemessene Lösung dar, zumal Abweichungen in der Förderhöhe bereits bisher möglich waren.

Die Praxis der Mittelvergabe zeigte jedoch, daß sich viele Kommunen nicht in der Lage sehen, die erforderlichen Komplementärmittel aufzubringen.

Nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Naturschutzorganisationen ist durch Erlaß vom 15. Juli 1996 verdeutlicht worden, in welchen Fällen von der 20 %igen Regelbeteiligung eines Investors abgesehen werden kann. Bei der Verwendung von Abgaben aus dem innerörtlichen Hausbau wird jedenfalls keine 20 %ige Selbstbeteiligung mehr vorzusehen sein. Dies wird den Mittelabfluß weiter beschleunigen.

1.3.4 Maßnahmen grundsätzlich auch im besiedelten Bereich möglich

Die zu finanzierenden Maßnahmen beschränkten sich in der Vergangenheit häufig auf den Außenbereich. Künftig sollen stärker auch Maßnahmen im besiedelten Bereich propagiert werden (z. B. Entsiegelung und Begrünung im innerörtlichen Bereich). Die Hessische Landesregierung hat daher die Initiative der Stiftung Hessischer Naturschutz begrüßt, verstärkt auf die Möglichkeit der Finanzierung ökologisch sinnvoller Maßnahmen im Wohn- und Arbeitsumfeld der Menschen hinzuweisen und wird auch mit eigenen Hinweisen an die Gemeinden, insbesondere durch Bürgermeisterinformationen, die Chance für einen Naturschutz vor der Haustür hervorheben, der für die Bürgerinnen und Bürger direkt erlebbar ist.

1.3.5 Konkurrenz mit anderen Programmen oder gesetzlichen Vorgaben

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sollen die Kommunen für neue Bebauungspläne auch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen planen und durchführen. Hier liegt offenbar ein Schwerpunkt gemeindlicher Aktivitäten, hinter den die (oft alternativ mögliche) Inanspruchnahme der Ausgleichsabgabe zur Realisierung der gleichen Maßnahme zurücktritt. Gerade im besiedelten Bereich besteht diese Konkurrenzsituation nicht. Die Klarstellung der dort bestehenden Möglichkeiten wird den sinnvollen Mitteleinsatz beschleunigen.

Bezüglich der Renaturierung von Fließgewässern existieren landesweit brennende Probleme. Ab sofort sollen Mittel aus der Ausgleichsabgabe in Gewässerrenaturierungsmaßnahmen eingesetzt werden, um die dort bestehenden Defizite abzubauen. Bisherige Rechtsunsicherheiten in diesem Bereich sind beseitigt worden. Nach Umfragen bei Wasserwirtschaftsämtern und Naturschutzbehörden ist dort derzeit ein Arbeitsvolumen von ca. 80 Mio. DM bekannt, weit mehr als Ende 1995 landesweit an Resten übertragen wurde.

Nachgefragt wurden häufig Mittel der Ausgleichsabgabe für die allgemeine Finanzierung der kommunalen Landschaftsplanung, von Biotopkartierungen, technischen Hochwasserschutzmaßnahmen, reinen Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen in der freien Landschaft, Ankauf von Milchquoten, Beschaffung von Schaf- oder Ziegenherden oder ähnlichen nicht investiv wirkenden Maßnahmen. Da die aus der Ausgleichsabgabe finanzierten Maßnahmen

auf Dauer angelegt sein müssen, ist - auch aufgrund bundes- und verfassungsrechtlicher Vorgaben - die Finanzierung nicht investiver Maßnahmen nicht zulässig. Nicht investive Maßnahmen wären vor allem nicht "gruppennützig" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Sonderabgaben; insoweit stehen vor allem finanzverfassungsrechtliche Gründe derartigen Förderungen entgegen.

Oft wird nicht erkannt, daß die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe ein zentrales Instrument zur Finanzierung der Umsetzung der Landschaftsplanung sein kann. Die Landesregierung hat verstärkt auf diese Möglichkeiten hingewiesen.

1.3.6 Sicherung der Pflege der Investitionen

Viele sinnvolle Maßnahmen konnten bisher deshalb nicht auf den Weg gebracht werden, da die Grundpflege der neuen Investitionen (z.B. bei der Sanierung vernachlässigter Streuobstwiesen oder Magerrasen) nicht ausreichend sichergestellt war. Durch eine Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 1996 ist der bisher aus der Ausgleichsabgabe finanzierbaren Pflegezeitraum von drei Vegetationsperioden auf sechs Vegetationsperioden verdoppelt worden. Dies wird zu einem besseren und effektiveren Mitteleinsatz führen.

2 Situation im Vergleich der unteren Naturschutzbehörden

2.1 Einnahmen

Die laufenden Einnahmen des Jahres 1995 bei den Staatskassen sind nach wie vor geprägt durch die Umschichtung bisher bei kommunalen Kassen verwahrter Beträge auf die Staatskassen. Dies gilt vor allem für die an der Spitze der Listen genannten Kommunen. Gleichwohl zeigt diese Aufstellung, daß das Einnahmenvolumen zwischen den einzelnen unteren Naturschutzbehörden beachtlich differiert. Beim Landkreis Waldeck-Frankenberg ist zu berücksichtigen, daß ein größerer Betrag aus einer Abgabe für eine Hochspannungsfreileitung resultiert. Lediglich die Stadt Marburg weigert sich, die Mittel aus der Ausgleichsabgabe über den Landeshaushalt zu buchen; insoweit sind hierzu keine Angaben möglich.

Rang	Untere Naturschutzbehörde	Einnahmen 1995
(bis 1994 keine Buchung auf der Staatskasse = U)		
1	Stadt Frankfurt	8.346.352 DM U
2	Wetteraukreis	8.202.201 DM U
3	Stadt Wiesbaden	5.975.952 DM U
4	Stadt Kassel	3.236.463 DM U
5	Landkreis Waldeck-Frankenberg	2.519.355 DM
6	Landkreis Offenbach	1.569.962 DM
7	Odenwaldkreis	1.134.500 DM U
8	Landkreis Kassel	1.087.347 DM
9	Landkreis Groß-Gerau	1.045.814 DM U
10	Landkreis Fulda	971.750 DM
11	Landkreis Bergstraße	903.074 DM
12	Landkreis Darmstadt-Dieburg	889.844 DM
13	Landkreis Gießen	844.181 DM
14	Landkreis Marburg-Biedenkopf	749.767 DM

Rang	Untere Naturschutzbehörde (bis 1994 keine Buchung auf der Staatskasse = U)	Einnahmen 1995
15	Main-Kinzig-Kreis	708.105 DM
16	Lahn-Dill-Kreis	534.169 DM
17	Main-Taunus-Kreis	525.994 DM
18	Vogelsbergkreis	506.867 DM
19	Schwalm-Eder-Kreis	458.661 DM
20	Rheingau-Taunus-Kreis	419.315 DM
21	Werra-Meißner-Kreis	386.228 DM
22	Landkreis Limburg-Weilburg	346.685 DM
23	Stadt Hanau	315.451 DM
24	Stadt Offenbach	305.204 DM U
25	Hochtaunuskreis	294.978 DM
26	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	263.328 DM
27	Stadt Darmstadt	223.012 DM
28	Stadt Bad Homburg	198.310 DM
29	Stadt Rüsselsheim	97.570 DM
30	Stadt Fulda	57.194 DM U
31	Stadt Gießen ab 1996 Buchung über Staatskasse	
32	Stadt Marburg keine Buchung über Staatskasse	
33	Stadt Wetzlar ab 1996 Buchung über Staatskasse	

2.2 Ausgaben

Bei den Ausgaben des Jahres 1995 sind die Unterschiede ähnlich groß. Dies zeigt, daß in vielen Natur-

Rang	Untere Naturschutzbehörde	Ausgabe 1995
1	Landkreis Darmstadt-Dieburg	2.008.524 DM
2	Wetteraukreis	985.872 DM
3	Main-Taunus-Kreis	891.183 DM
4	Stadt Frankfurt	579.380 DM
5	Landkreis Marburg-Biedenkopf	565.621 DM
6	Landkreis Gießen	373.232 DM
7	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	236.068 DM
8	Stadt Darmstadt	217.116 DM
9	Stadt Wiesbaden	215.330 DM
10	Landkreis Waldeck-Frankenberg	215.021 DM
11	Rheingau-Taunus-Kreis	205.256 DM
12	Main-Kinzig-Kreis	119.415 DM
13	Groß-Gerau	118.135 DM
14	Landkreis Kassel	117.330 DM
15	Stadt Hanau	83.667 DM
16	Stadt Kassel	79.500 DM
17	Odenwaldkreis	67.130 DM
18	Landkreis Bergstraße	65.416 DM
19	Landkreis Limburg-Weilburg	56.859 DM
20	Lahn-Dill-Kreis	52.561 DM
21	Landkreis Offenbach	46.138 DM
22	Landkreis Fulda	43.590 DM
23	Vogelsbergkreis	34.041 DM
24	Stadt Bad Homburg	19.493 DM
25	Stadt Rüsselsheim	4.239 DM
26	Werra-Meißner-Kreis	2.038 DM
27	Hochtaunuskreis	0 DM
28	Stadt Offenbach	0 DM
29	Stadt Fulda	0 DM
30	Schwalm-Eder-Kreis	0 DM
31	Stadt Gießen ab 1996 Buchung über Staatskasse	
32	Stadt Marburg keine Buchung über Staatskasse	
33	Stadt Wetzlar ab 1996 Buchung über Staatskasse	

schutzbehörden im Vergleich z.B. zu den unteren Naturschutzbehörden im Landkreis Darmstadt-Dieburg, im Wetteraukreis oder im Main-Taunus-Kreis die Bemühungen um eine sinnvolle Verwendung der Abgabe durchaus gesteigert werden können.

2.3 Nicht verausgabte Restmittel

Die nach 1996 übertragenen Restmittel des Vorjahres sind nur beschränkt ein Parameter für die Aktivitäten der unteren Naturschutzbehörden bei der Umsetzung der Mittel, da diese Zahlen keinen Aufschluß darüber zulassen, in welcher Größenordnung bereits Mittel für konkrete Projekte gebunden (z.B. durch Bewilligungen) aber lediglich noch nicht zur Auszahlung gekommen sind (Prinzip der nachschüssigen Förderung nach Vorlage der Rechnungen und Ausführungsnachweise). So hat z.B. die Stadt Frankfurt verschiedene aufwendige Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern bereits eingeleitet, die lediglich noch nicht abgeschlossen sind. Nach einer Umfrage bei den Naturschutzbehörden liegen dort in einer Größenordnung von Mindestens 90 Mio. DM bereits Projekte oder Anträge vor, die z.T. sogar bewilligt sind oder deren Bau begonnen wurde, bei denen jedoch noch keine Auszahlungen vorgenommen werden konnten. Dies ist weitaus mehr, als an Resten aus 1995 nach 1996 übertragen wurde.

Rang	Untere Naturschutzbehörde	Übertrag nach 1996
1	Stadt Frankfurt	7.766.973 DM
2	Wetteraukreis	7.216.329 DM
3	Stadt Wiesbaden	5.760.623 DM
4	Landkreis Offenbach	5.561.115 DM
5	Landkreis Waldeck-Frankenberg	4.123.933 DM
6	Landkreis Gießen	3.952.491 DM
7	Stadt Kassel	3.156.963 DM
8	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2.285.117 DM
9	Landkreis Marburg-Biedenkopf	1.979.315 DM
10	Landkreis Fulda	1.902.146 DM
11	Stadt Darmstadt	1.776.282 DM
12	Rheingau-Taunus-Kreis	1.768.452 DM
13	Main-Taunus-Kreis	1.563.227 DM
14	Landkreis Bergstraße	1.412.033 DM
15	Landkreis Kassel	1.235.402 DM
16	Vogelsbergkreis	1.148.563 DM
17	Odenwaldkreis	1.067.370 DM
18	Schwalm-Eder-Kreis	1.065.734 DM
19	Lahn-Dill-Kreis	1.007.901 DM
20	Groß-Gerau	927.679 DM
21	Main-Kinzig-Kreis	796.436 DM
22	Hochtaunuskreis	550.059 DM
23	Stadt Bad Homburg	503.113 DM
24	Werra-Meißner-Kreis	475.161 DM
25	Landkreis Limburg-Weilburg	416.082 DM
26	Stadt Hanau	372.560 DM
27	Landkreis Darmstadt-Dieburg	351.012 DM
28	Stadt Offenbach	305.204 DM
29	Stadt Rüsselsheim	93.331 DM
30	Stadt Fulda	57.194 DM

2.4 Anteil Ausgaben an Einnahmen

Sortiert man die Naturschutzbehörden nach dem prozentualen Anteil der Ausgaben an den Einnahmen des jeweiligen Jahres, so ergibt sich das folgende Bild. Hierbei wird deutlich, daß im Landkreis Darmstadt-Dieburg und im Main-Taunus-Kreis bereits 1995 die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, so daß es zu einer deutlichen Verringerung der Ausgabereste gegenüber dem Vorjahr kommen konnte. Die gravierenden Unterschiede zwischen den einzelnen unteren Naturschutzbehörden legen weiterhin die Vermutung nahe, daß es weniger strukturelle oder grundsätzliche rechtliche Probleme sind, die einer sinnvollen Verwendung der Ausgleichsabgabe entgegenstehen. Es gibt vielmehr begründeten Anlaß zu der Annahme, daß die unterschiedliche Ausgabepaxis auch aus der unterschiedlich intensiven Suche nach geeigneten Projekten (z.B. durch Beratung in den Landschaftspflegevereinigungen oder mit den Kommunen und Naturschutzverbänden) resultiert. Hier sollte ein Erfahrungsaustausch zwischen den Naturschutzbehörden stattfinden, um Verbesserungsmöglichkeiten bei der Akquisition von geeigneten Ersatzmaßnahmen aufzudecken. Bei den in Naturschutzbehörden, die im Jahr 1995 Ausgabereste von der kommunalen Kasse auf die Staatskasse umgebucht hatten, ist die Angabe des Prozentsatzes allerdings ohnehin wenig aussagekräftig. Für 1996 wird landesweit mit einer Ausgabenquote von 70% gerechnet.

Rang	Untere Naturschutzbehörde	Ausgabe in % der Einnahme 1995
1	Landkreis Darmstadt-Dieburg	225,72%
2	Main-Taunus-Kreis	169,43%
3	Stadt Darmstadt	97,36%
4	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	89,65%
5	Landkreis Marburg-Biedenkopf	75,44%
6	Rheingau-Taunus-Kreis	48,95%
7	Landkreis Gießen	44,21%
8	Stadt Hanau	26,52%
9	Main-Kinzig-Kreis	16,86%
10	Landkreis Limburg-Weilburg	16,40%
11	Wetteraukreis	12,02%
12	Groß-Gerau	11,30%

13	Landkreis Kassel	10,79%
14	Lahn-Dill-Kreis	9,84%
15	Stadt Bad Homburg	9,83%
16	Landkreis Waldeck-Frankenberg	8,53%
17	Landkreis Bergstraße	7,24%
18	Stadt Frankfurt	6,94%
19	Vogelsbergkreis	6,72%
20	Odenwaldkreis	5,92%
21	Landkreis Fulda	4,49%
22	Stadt Rüsselsheim	4,34%
23	Stadt Wiesbaden	3,60%
24	Landkreis Offenbach	2,94%
25	Stadt Kassel	2,46%
26	Werra-Meißner-Kreis	0,53%
27	Hochtaunuskreis	0,00%
28	Schwalm-Eder-Kreis	0,00%
29	Stadt Offenbach	0,00%
30	Stadt Fulda	0,00%

3 Situation bei den oberen Naturschutzbehörden - zum Vergleich -

Die kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der oberen Naturschutzbehörden bewegen sich dennoch im Rahmen der entsprechenden Daten einiger unterer Naturschutzbehörden. Insgesamt war der Mittelabfluß bei den ONB jedoch günstiger als bei den UNB. Während die Einnahmen der ONB nur knapp 7% aller Einnahmen ausmachen, entfallen bei den Ausgaben im Jahr 1995 über 21% auf die ONB. Alle oberen Naturschutzbehörden zusammen haben im Jahr 1995 knapp 97% ihrer laufenden Einnahmen wieder ausgegeben, bei den unteren Naturschutzbehörden waren es nur 17%. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die "Einnahmen" einiger unterer Naturschutzbehörden tatsächlich Umschichtungen ihres gesamten bisherigen Guthabens waren; dies führt zu Verzerrungen, die die Situation bei den unteren Naturschutzbehörden schlechter darstellen als bei den oberen Naturschutzbehörden. Dennoch zeigt sich, daß die Unzulänglichkeiten bei der Verwendung der Abgabe grundsätzlich nicht am Fehlen geeigneter Maßnahmen liegen können.

	Einnahme 1995	Ausgabe 1995	Übertrag nach 1996	Ausgabe 1995 in % von Einnahme 1995
RP Darmstadt	2.329.096 DM	1.769.364 DM	8.680.516 DM	75,97%
RP Kassel	432.480 DM	1.033.589 DM	4.635.334 DM	238,99%
RP Gießen	302.232 DM	155.609 DM	3.310.027 DM	51,49%
Summe ONB	3.063.808 DM	2.958.562 DM	16.625.877 DM	96,56%
zum Vergleich Summe UNB	43.117.636 DM	7.402.155 DM	60.597.801 DM	17,17%
Summe alle Naturschutzbehörden (UNB+ONB)	46.181.444 DM	10.360.717 DM	77.223.678 DM	22,43%
Betrag pro Naturschutzbehörde im Durchschnitt	1.399.438 DM	313.961 DM	2.340.111 DM	22,43%
Betrag ONB in % von allen	6,63%	28,56%	21,53%	
Betrag UNB in % von allen	93,37%	71,44%	78,47%	

Die Daten der UNB und ONB sind nicht voll vergleichbar (s.o. u. s.u.).

Ein Engpaß ist möglicherweise die Vorbereitung oder der Vorschlag von geeigneten Maßnahmen durch die Gemeinden bei den Abgaben nach § 6c HENatG (trotz der dort gegebenen Möglichkeit der 100%-Finanzierung), wobei die Gründe vielfältig sein können (Im Extremfall: mangelhafte Unterrichtung durch die UNB über das Volumen der verfügbaren Mittel, fehlende Bereitschaft einer Gemeinde, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen). In diesen Fällen sollten die Naturschutzbehörden beratend auf die Gemeinden zugehen und sowohl über die verfügbaren Beträge als auch über mögliche Maßnahmen aufklären. Sofern Gemeinden keine Möglichkeit zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen sehen, kommt allerdings auch der Einsatz der Mittel in Nachbargemeinden der Aufkommensgemeinde in Betracht, da weder § 8b Abs. 2 BNatSchG noch § 6c HENatG die Verwendung der Mittel auf die Aufkommensgemeinde beschränken sondern ganz allgemein die Gemeinden nennen. Ebenfalls möglich ist der Einsatz von solchen Mitteln in Maßnahmen von Gemeindeverbänden (z.B. Wasserverbänden), in denen die Aufkommensgemeinde Mitglied ist.

Kritisch zu würdigen ist dabei der angebliche Grund, daß die anschließende Pflege der Maßnahmen nicht sichergestellt sei. Angesichts der Tatsache, daß eine Vielzahl von geeigneten Ersatzmaßnahmen zu einer Reduktion des Pflegeaufwandes führen kann (z.B. im Zuge von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen oder bei der Anlage von Feldgehölzen, aber auch bei vielen Maßnahmen im besiedelten Bereich, z. B. extensiven Begrünungen) sollte der Schwerpunkt auf solche Maßnahmen gelegt werden.

Anschrift des Verfassers:

Klaus-Ulrich Battefeld
Hessisches Ministerium des Inneren
und für Forsten, Landwirtschaft und Naturschutz
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

**Zeittafel Naturschutzrecht
(Beispiele)**

1339	Fangverbot für Singvögel im Kanton Zürich
1836	Erstes deutsches Schutzgebiet am Drachenfels
1872	Erster Nationalpark (Yellowstone USA)
1888	Gesetz betreffend den Schutz von Vögeln
1902	Internationale Übereinkunft zum Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel
1902	Gesetz den Denkmalschutz betreffend (Hessen Darmstadt) ...Naturdenkmale
1906	Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen
1919	Reichsverfassung: Die Denkmäler... der Natur sowie der Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates (Art. 150 Abs. 1)
1922	Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe der Uferwege im Interesse der Volksgesundheit (Preußen)
1931	Hessisches Naturschutzgesetz (Darmstadt, Volksstaat Hessen)
1935	Reichsnaturschutzgesetz
1946	Hessische Verfassung: ...und die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.(Art 62)
1949	Grundgesetz: Naturschutzrecht als Rahmenrecht
1968	Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere - Naturschutz-Ergänzungsgesetz (NatEG Hessen)
1971	Ramsar-Übereinkommen (Schutz der international bedeutsamen Feuchtgebiete)
1972	Übereinkommen zur Erhaltung der antarktischen Robben
1973	Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)
1973	Hessisches Landschaftspflegegesetz
1976	Bundesnaturschutzgesetz
1979	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)
1979	Bonner Konvention (Wildlebende wandernde Tierarten)
1979	Berner Konvention (Europäisches Naturschutzabkommen)
1980	Hessisches Naturschutzgesetz
1982	WA in der EG umgesetzt (VO(EWG) 3626/82)
1987	Artenschutznovelle des Bundesnaturschutzgesetzes
1991	Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa
1991	Staatsziel Umweltschutz in Hessen (Art. 26a HV)
1992	Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee
1992	Rio-Konferenz, Übereinkommen über biologische Vielfalt
1992	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
1993	Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (Ändert BNatSchG)
1994	Staatsziel Umweltschutz (Art 20a GG)
1994	Novelle Hessisches Naturschutzgesetz

(Quelle: HMILFN)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Battefeld Klaus-Ulrich

Artikel/Article: [Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe in Hessen \(Stand: Ende 1995\) 205-210](#)